

Nachfolgend die ab 24.04.2021 geltenden Regelungen der Allgemeinverfügung vom 15.04.2021 in Form der Änderungsverfügung vom 23.04.2021 in einer nichtamtlichen zusammengeführten Lesefassung:

1. Die Stadt Oldenburg bleibt Hochinzidenzkommune i. S. der Niedersächsischen Corona-Verordnung. Es gelten für das Gebiet der Stadt Oldenburg die besonderen Einschränkungen gemäß Ziffern 2 - 6.
2. Die in § 28b Abs. 1 und 3 IfSG aufgeführten Maßnahmen gelten ab dem 24.04.2021.
3. In allen Großtagespflegen in der Stadt Oldenburg ist ein eingeschränkter Betrieb entsprechend § 12 Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung ab dem 17.04.2021 durchzuführen.
4. Der Betrieb der Kindertagesstätten und der Kinderhorte ist gemäß § 12 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung ab dem 17.04.2021 untersagt. Ausgenommen ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen. Die Notbetreuung ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen. Für die Nutzung der Notbetreuung in Kinderhorten ist der Nachweis der zweimaligen Durchführung eines Tests gem. § 13 Abs. 4 Satz 3 der Nds. Corona-Verordnung in der Woche erforderlich. Auf den Nachweis kann verzichtet werden, wenn das Kind die Notbetreuung in einer Grundschule in Anspruch nimmt.
5. An allen Schulen in der Stadt Oldenburg ist ab dem 17.04.2021 der Schulbesuch gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nds. Corona-Verordnung nach Maßgabe von § 13 Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung untersagt; damit sind gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 Nds. Corona-Verordnung von der Untersagung ausgenommen der Schulbesuch für schriftliche Arbeiten und Abschlussprüfungen sowie,
 - a) der 9. und der 10. Schuljahrgang, soweit an der Schule in diesen Schuljahrgängen im Schuljahr 2020/2021 Abschlussprüfungen vorgesehen sind,
 - b) der Sekundarbereich II, soweit an der Schule in Lerngruppen dieser Schuljahrgänge im Schuljahr 2020/2021 Abschlussprüfungen vorgesehen sind,
 - c) die Schuljahrgänge 1 bis 4 und
 - d) die Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und die Tagesbildungsstätten.
6. Jede Person, ausgenommen die Fahrerin/der Fahrer, hat in beruflich oder privat genutzten Fahrzeugen gem. § 18 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 Nds. Corona-Verordnung im gesamten Stadtgebiet eine medizinische Maske im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 3 Nds. Corona-Verordnung zu tragen, wenn haushaltsfremde Personen mitfahren. Keine Verpflichtung besteht bei einer reinen Durchfahrt des Stadtgebietes auf den das Stadtgebiet durchquerenden Bundesautobahnen, soweit nicht eine entsprechende Pflicht aus anderen Rechtsgrundlagen folgt. Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen einer solchen Maske sind Personen, die gemäß § 3 Abs. 6 der Nds. Corona-Verordnung von dieser Pflicht befreit sind.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung
8. Verstöße gegen die Anordnung dieser Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG dar und können mit Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
9. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Vorsorglich wird ihre sofortige Vollziehung angeordnet.